

// Im Blickpunkt

Unternehmen wie auch Berater sehen sich zusehends grenzübergreifenden Fragestellungen ausgesetzt. Das Thema Gestaltungsmissbrauch steht dabei schnell im Raum – auch bei „jungen“ Gesetzen. So geht *Bülte* (S. 2375) der Frage nach, ob die Abgeltungsteuer ein geeignetes Instrument darstellt, Steuerstraftaten zu vermeiden. Einen verfahrensrechtlichen Aspekt beleuchten *Loh/Steinert* (S. 2382): Sie prüfen, ob die Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen bei Doppelbesteuerungsabkommen internationale Lösungen von Verrechnungspreisfragen verhindert.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Spekulationsbesteuerung bei Verschmelzung

Durch Urteil vom 19.8.2008 – IX R 71/07 – hat der BFH klargestellt, dass im Zuge der Verschmelzung für die Anteilseigner die nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG maßgebliche Veräußerungsfrist von einem Jahr mit dem Erwerb neuer Anteile beginnt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-1 unter www.betriebs-berater.de

➔ Zu diesem Urteil wird der BB in Kürze einen Entscheidungsreport veröffentlichen.

BFH: Vorsteuerberichtigungspflicht für USt-Voranmeldung

Im Urteil vom 19.8.2008 – VII R 36/07 – hat der BFH wie folgt entschieden: Wird die Lieferung, für die der Vorsteuerabzug beansprucht wird, rückgängig gemacht, wird dadurch die Berichtigungspflicht gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 3 UStG ausgelöst. Das wiederum bewirkt die (Teil-)Erledigung der vorangegangenen Umsatzsteuerfestsetzung „auf andere Weise“ i. S. d. § 124 AO. Ggf. resultiert daraus ein Rückforderungsanspruch des Fiskus aus § 37 Abs. 2 AO gegenüber dem Zessionar im Umfang der ursprünglich zu hoch ausgezahlten Steuervergütung. Eine Fortentwicklung der Rechtsprechung beinhaltet das vorliegende Urteil insofern, als der BFH klarstellt, dass die Feststellung einer vom FA angemeldeten, einen früheren Vorsteuerabzug berichtigenden USt zur Insolvenztabelle wie ein Berichtigungsbescheid mit den o. a. Folgen wirkt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: DBA USA – LLC ggf. als Personengesellschaft zu behandeln

Eine US-amerikanische LLC, die in den USA als Personengesellschaft besteuert wird, ist nach

dem DBA USA a. F. nur insofern als eine in den USA ansässige und damit abkommensberechtigte Person anzusehen, als die von der LLC bezogenen Einkünfte in den USA bei der Gesellschaft bzw. bei den dort ansässigen Gesellschaftern wie Einkünfte dort Ansässiger besteuert werden. Das Besteuerungsrecht liegt dann in den USA, wenn es sich bei der LLC auch aus deutscher Sicht um eine Personengesellschaft handelt, die dem Gesellschafter in den USA eine Betriebsstätte vermittelt. Handelt es sich aus deutscher Sicht um eine Kapitalgesellschaft, steht nach dem DBA USA a. F. Deutschland das Besteuerungsrecht zu. Über die Qualifizierung der LLC entscheidet ein sog. Typenvergleich. Dazu verweist der BFH auf BMF, 19.4.2004 – IV B 4 – S 1301 USA – 22/04, BStBl. I 2004, 411.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Ablaufhemmung bei Anzeigerstattung gemäß § 30 Abs. 1 und 2 ErbStG

Die Anlaufhemmung gem. § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO endet nach Auffassung des BFH dann, wenn das FA nach Anzeigerstattung nach § 30 Abs. 1 und 2 ErbStG die Einreichung einer Schenkungsteuererklärung fordert, erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird. Als spätesten Zeitpunkt nennt der BFH den Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung (BFH, 27.8.2008 – II R 36/06).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Bewertung der Einlage eines Kapitalgesellschaftsanteils

Durch Urteil vom 5.6.2008 – IV R 73/05 – hat der BFH entschieden, dass die Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist, wenn der Steuer-

pflichtige an der Gesellschaft in dem Zeitpunkt der Einlage wesentlich i. S. d. § 17 EStG beteiligt ist. Das gilt selbst dann, wenn eine solche Bewertung dazu führt, dass Wertsteigerungen besteuert werden, die sich während eines Zeitraums gebildet haben, in dem keine wesentliche Beteiligung vorlag.

Das BFH-Urteil vom 25.7.1995 – VIII R 25/94, BStBl. II 1996, 684, steht dem nicht entgegen. Es betraf einen Fall, in dem eine Regelungslücke vorlag, was im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben war.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung

BMF: Abgrenzung Lieferung/sonstige Leistungen bei Abgabe von Speisen und Getränken

Durch Schreiben vom 16.10.2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050 – hat das BMF anhand von 13 Beispielen Ausführungen zur Abgrenzung von Lieferung und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken gemacht. Es stützt sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH und des BFH. Danach ist ein für die Annahme einer Lieferung schädliches qualitatives Überwiegen der Dienstleistungselemente anzunehmen, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmittelhandels und -handwerks beschränkt. Jedes darüber hinausgehende Leistungselement führt zur Annahme einer Dienstleistung. Die Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen stellt dagegen eine sonstige Leistung dar, wenn die Bestuhlung für den Verzehr speziell ausgestattet ist.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-6 unter www.betriebs-berater.de